

22. Mai 2014

**Stellungnahme des Landes-ASten-Treffen NRW
zu Artikel 4 - Gesetz über die Studierendenwerke in NRW (StWG)**

(für die Anhörung am 28. Mai 2014)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/1789
A10, A03, A07

§ 2 Abs. 3:

Zustimmungspflicht für die Beteiligungen an Unternehmen

Wenn sich Studierendenwerke der Dienstleistungen Dritter bedienen, schafft das HZG stärkere Kontrollmöglichkeiten für die Landesregierung. Insbesondere die Beteiligung an Unternehmen steht nun unter einem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums und schränkt damit die Studierendenwerke in ihrer Entscheidungsfreiheit ein. Das LAT NRW hält die bisherigen Regelungen für ausreichend und die Kontrolle durch einen Verwaltungsrat für die richtige Form der Aufsicht über die wirtschaftliche Betätigung der Studierendenwerke.

§ 4 Abs. 1:

Vergrößerung des Verwaltungsrates um zwei Personen aus den bestehenden Statusgruppen

Die Verwaltungsräte werden um jeweils eine Person aus der Gruppe der Studierenden und der Bediensteten der Studierendenwerke vergrößert. Das LAT NRW begrüßt diese Stärkung der Mitspracherechte der Beschäftigten.

§ 5 Abs. 3:

Verpflichtender Frauenanteil

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 sehen die Besetzung von mindestens vier von neun Mitgliedern der Verwaltungsräte mit Frauen vor. Das LAT NRW begrüßt diese Maßnahme zur Verwirklichung der Geschlechterparität.

Das LAT NRW weist auf mögliche Schwierigkeiten im Wahlverfahren hin, da die Mitglieder der Verwaltungsräte bisher durch unterschiedliche Gremien gewählt und damit frei bestimmt werden. Das LAT NRW empfiehlt, dass alle Gruppen zu der paritätischen Zusammensetzung der Verwaltungsräte beitragen müssen; es darf nicht Aufgabe der studentischen Mitglieder oder der Person mit einschlägigen Fachkenntnissen sein, die Quotierung zu erfüllen.

§ 7:

Verfahrensgrundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Verwaltungsräte

Nach dem geltenden Gesetz sind die Sitzungen der Verwaltungsräte grundsätzlich nicht-öffentlich, können aber öffentlich stattfinden.

Das LAT NRW unterstützt Bestrebungen, die Sitzungen des Verwaltungsrates hochschul- und studierendenwerksöffentlich abzuhalten, sehr.

§ 10:

Vertreter*innenversammlung:

Mit der sogenannten Vertreter*innenversammlung soll ein zusätzliches Gremium zur besseren Vernetzung mit kommunalen Agierenden geschaffen werden. Das LAT NRW begrüßt ausdrücklich eine engere Zusammenarbeit von Studierendenwerken und Kommunen, da diese zum Beispiel beim Thema Wohnraumangel von zentraler Bedeutung ist. Durch die Einführung des Gremiums dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.